Tarifbestimmungen Deutschlandticket / Deutschlandticket Job / Deutschlandticket JugendBW

1. Geltungsbereich / Nutzungsberechtigung

Das Deutschlandticket wird als persönlicher und nicht übertragbarer Fahrausweis ausgegeben. Es berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur beliebig häufigen Nutzung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Wagenklasse. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Omnibussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen im Nahverkehr (gem. §42, §43 PBefG und § 6 AEG).

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehren, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Eine Nutzung im Fernverkehr ist ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen der jeweiligen Tarif- und Verkehrsverbünde sind hiervon unberührt.

Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern, Gegenständen oder Hunden gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen der TGO. Weitere Zusatznutzen oder Mitnahmeregelungen sind nicht inkludiert.

2. **Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt im Abonnement beträgt monatlich 49,- € für die 2. Wagenklasse und 98,- € monatlich für die 1. Wagenklasse. Es wird monatlich per SEPA-Lastschriftverfahren von der angegebenen Bankverbindung des Kunden eingezogen.

Kann der Einzug von Monatsbeträgen aus einem Grund, den die TGO nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dem Vertragspartner eine Frist von 7 Kalendertagen zur Nacherfüllung eingeräumt. Nach Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung und erneut erfolglosem Einzug der fälligen Monatsbeträge steht der TGO das Recht zur fristlosen Vertragskündigung zu.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Anlage 6 der allgemeinen Tarifbestimmungen der TGO.

3. Gültigkeitsdauer / Ausgabe / Kündigung

Die Ausgabe erfolgt als rein digitales Fahrkarten-Abonnement und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Als Mindestlaufzeit ist ein Kalendermonat vereinbart, eine Nachberechnung bei Kündigung erfolgt nicht. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum 10. des Gültigkeitsmonats für den Folgemonat möglich.

Die rein digitale Ausgabe erfolgt mittels einer Applikation für mobile Endgeräte, die dem Fahrkarteninhaber in den jeweiligen Online-Marktplätze (iOS: AppStore, Android: Playstore) zur Verfügung gestellt wird.

4. Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket wird auch als rabattiertes Jobticket angeboten. Der aktuelle Ausgabepreis reduziert sich um 5% auf derzeit 46,55 €. Voraussetzung für den Rabatt ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der TGO. Dies ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25% (derzeit 12,25 €) auf den jeweiligen Ausgabepreis gewährt. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist möglich, wird jedoch nicht rabattiert.

5. **Deutschlandticket JugendBW (ab 01.12.2023)**

5.1. **Geltungsbereich und Preis**

Das Deutschlandticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung und gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis beträgt aktuell 30,42 € monatlich. Der Geltungsbereich des Deutschlandticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschlandtickets (s. Punkt 1 der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket). Das Deutschlandticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse.

Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.
Sofern das Deutschlandticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

5.2. **Berechtigtenkreis**

Berechtigt zum Kauf des Deutschlandticket JugendBW sind:

1) alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie

2) alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um:

   a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

   c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

   d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

   e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

   f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

   g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

   h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.

   i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

   Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der Kundenservice der TGO zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im Gebiet der TGO liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im Gebiet der TGO liegen müssen.

5.3. **Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung**

Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschlandticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. Kalendertag des jeweiligen Vormonats eingegangen sein.
Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres (12 Monate) gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages.
Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis einer TGO-Schülermonatskarte zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.
Im Übrigen gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonneents 6.2.2